

## 1440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Bautenausschusses

**über den Antrag 628/A der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel, Rudolf Parnigoni und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schönbrunner Schloßgesetz, BGBl. Nr. 208/1992, und das Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl. Nr. 420/1991, geändert werden**

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel, Rudolf Parnigoni und Genossen haben am 10. November 1993 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Die vorliegende Novelle zum Schönbrunner Schloßgesetz und zum Schönbrunner Tiergartengesetz ist erforderlich, um bei grundsätzlichen Fragen die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Artikel I

(1) Die vorgenommene Änderung determiniert die Art des Rechtsgeschäftes und gibt Hinweis, daß dieses, wie bereits vom Verfassungsdienst kundgetan, zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ein Fruchtgenußrecht sein muß.

(2) Eine Ausweitung des Aufgabengebietes der Gesellschaft wird hiermit ermöglicht.

(3) Diese Bestimmungen können entfallen, da der Tiroler Garten sinnvollerweise in Form eines Pachtvertrages an die Schönbrunner Tiergarten Ges. m. b. H. zur Nutzung übertragen wurde. Der botanische Garten kann dadurch in das für die Gesellschaft einzuverleibende Fruchtgenußrecht einbezogen werden.

### Artikel II

Die Novelle zum Schönbrunner Tiergartengesetz bringt eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung.

### Artikel III

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle ist aus bilanztechnischen Gründen erforderlich.

Soweit durch dieses Bundesgesetz Verfügung über Bundesvermögen geschaffen wird, unterliegt es nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.“

Der Bautenausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich nach dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Heinz Hochsteiner, Kurt Eder sowie die Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria Fekter.

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel und Kurt Eder und Genossen brachten einen Gesamtabänderungsantrag ein, der wie folgt begründet und erläutert wurde:

Der vorliegende Antrag zur Abänderung der Novelle zum Schönbrunner Schloßgesetz und zum Schönbrunner Tiergartengesetz legt die Ziele und Notwendigkeiten noch genauer fest.

### Zu Art. I Z 1

Dieser Absatz determiniert, nunmehr auch im Gesetz, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Rechtsgeschäft, insbesondere in der Art eines Fruchtgenußrechtes, abzuschließen hat. Auf Art. III wird besonders hingewiesen.

### Zu Art. I Z 2

Diese Bestimmungen können entfallen, da der Tiroler Garten sinnvollerweise in Form eines Pachtvertrages an die Schönbrunner Tiergarten

Ges. m. b. H. zur Nutzung übertragen wurde und für den „Botanischen Garten“ keine vom übrigen Park unterschiedlichen Regelungen erforderlich sind.

#### Zu Art. I Z 3

Dem Prinzip der Kostenwahrheit folgend, ist das Eingehen von Mietverhältnissen erforderlich.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft soll weiterhin für die Betreuung der Parkanlagen zuständig sein. Die Erhaltung der Baulichkeiten (zB fundierte Einrichtungen, befestigte Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen) wird von der Schloß Schönbrunn Gesellschaft vorgenommen.

Bei allen Tätigkeiten und Aktivitäten im Schloßpark Schönbrunn hat die historische Substanz Priorität.

#### Zu Art. I Z 4

Die Erweiterung des Aufgabengebietes und die Beschreibung einer bestimmten Aufgabe sind der Gesellschaft bindend vorzuschreiben.

#### Zu Art. I Z 5

Die Vollziehungsklausel ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.

#### Zu Art. II Z 1

Die Novelle zum Schönbrunner Tiergartengesetz bringt eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung.

#### Zu Art. III

Das rückwirkende Inkrafttreten der Novelle ist aus bilanztechnischen Gründen erforderlich. Soweit dabei Verfügungen über Bundesvermögen betroffen sind, ist der Bundesminister für Finanzen zu betrauen. Im übrigen enthält die Bestimmung die Vollzugsklausel.

Soweit durch dieses Bundesgesetz Verfügung über Bundesvermögen geschaffen wird, unterliegt es nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Heinz Hochsteiner brachte einen Entschließungsantrag be-

treffend einen Bericht des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Errichtung der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H., BGBl. Nr. 208/1992 (Schönbrunner Schloßgesetz), ein.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 628/A in der Fassung des Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters traf der Bautenausschuß mit Stimmenmehrheit folgende Feststellungen:

Der Bautenausschuß geht davon aus, daß

1. die Novelle zum Schönbrunner Schloßgesetz vor allem dem Zweck dient, daß als mögliches Rechtsgeschäft auch ein Fruchtgenußrecht eingeräumt werden kann,
2. die in Art. I Z 3 und 4 getroffenen Formulierungen vertragliche Vereinbarungen nicht vorbestimmen und den im Ausschuß vom 24. März 1992 getroffenen Feststellungen nicht widersprechen,
3. insbesondere mit der Erweiterung des Aufgabebereiches auf andere Kulturdenkmäler des Bundes keine Verfügungen über Bundesbedienstete sowie Bundesvermögen getroffen werden können,
4. die von den eingemieteten Bundesdienststellen entrichteten Nutzungsentgelte vor allem im Bereich der genutzten Flächen investiert werden,
5. zwischen den Bundesgärten und der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft ein Übereinkommen betreffend das Areal Schloß Schönbrunn abgeschlossen wird, welches auf den Verwaltungsübereinkommen aus den Jahren 1953 und 1954 basiert,
6. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ehebaldigst die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zum Vertrag zwischen Bund und Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft vom 12. August 1992 einholt.

Der Entschließungsantrag des Abgeordneten Dipl.-Kfm. Heinz Hochsteiner fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 10

**Helmut Dietachmayr**  
Berichterstatter

**Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Schönbrunner Schloßgesetz, BGBl. Nr. 208/1992 und das Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl. Nr. 420/1991, geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H., BGBl. Nr. 208/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 § 1 Abs. 3 Z 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der Erhaltung, Verwaltung und dem Betrieb des Schlosses Schönbrunn mit den dazugehörigen Baulichkeiten und Grundflächen laut beiliegendem Lageplan und allem Zubehör die Gesellschaft mittels Rechtsgeschäft, insbesondere entgeltlichem Fruchtgenußrecht, zu betrauen, ausgenommen die Bereiche des Tiergartens Schönbrunn.“

2. Im Art. 1 § 1 Abs. 3 hat die Z 2 zu lauten:

„2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Angelegenheiten der Z 1 erster Satz wahrzunehmen, soweit diese Ermächtigung eine Verfügung über Bundesvermögen gemäß Art. 42 B-VG bedeutet.“

3. Dem Art. 1 § 1 Abs. 3 sind als Z 3 und 4 anzufügen:

„3. Für die von Bundesdienststellen genutzten Gebäude und Teile davon entstehen mit dem Tag des Rechtserwerbs gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 durch die Gesellschaft jeweils kraft Gesetzes Mietverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Bund als Träger von Privatrechten, vertreten durch das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ (§ 5 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz).

4. Die Erhaltung, Pflege, Bewirtschaftung und Nutzung des Schloßparkes Schönbrunn hat entsprechend der historischen Konzeption zu erfolgen; es ist dafür der Bundesminister für

Land- und Forstwirtschaft zuständig. Dabei sind die der Gesellschaft per Gesetz übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.“

4. Dem Art. 1 § 2 sind die Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehört auch die Übernahme von vergleichbaren Aufgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 an anderen Kulturdenkmälern des Bundes.

(4) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört auch die Wiedererrichtung des Veranstaltungsraumes „Orangerie“, dies in Abstimmung mit den Bundesgärten.“

5. Der Art. 3 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des Art. 1 § 1 Abs. 1 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des Art. 1 § 1 Abs. 3 Z 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. hinsichtlich des Art. 1 § 1 Abs. 3 Z 2 und des Art. 2 der Bundesminister für Finanzen,
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

**Artikel II**

Das Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m. b. H., BGBl. Nr. 420/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Z 1 hat zu lauten:

- „1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 und 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

**Artikel III**

**Schlußbestimmungen**

Die Bestimmung des Art. I Z 1 und Z 3 treten mit dem Tag der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H., BGBl. Nr. 208/1992, in Kraft.

# Übersichtsplan von Schönbrunn

